



Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Datum: 28.11.2024
Zahl: 000-902-1/1.NVA 2024
Akt: 1.NVA 2024
Sachbearbeitung: Steiner Christina
Telefon: 04712/216-33
E-Mail: christina.steiner@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 28. November 2024, Zahl: 000-902-1/1NVA 2024, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.842.600
Aufwendungen:	€ 5.882.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 39.800

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 6.840.400
Auszahlungen:	€ 6.839.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 600

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5xxxxx (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2690, 7420, 7820 sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Sämtliche Ausgaben bei den Unterabschnitten 1630, 1631, 1632, 1633.
- e) Bei Mehreinnahmen in den Unterabschnitten 8500, 8510 und 8520 dürfen, bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.
- f) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xxxx und 65xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- g) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000xx bis 6003xx sowie 6130xx bis 6190xx sowie 6300xx und 6310xx.
- h) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2110, 2400 und 2490 sind gegenseitig deckungsfähig.
- i) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 7100, 6120, 6160 und 6390 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe € 819.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg in Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Brandner e.h.